

## **Regelungen zum Verbringen von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) durch Tierschutzorganisationen aus der Ukraine direkt oder von der EU-Außengrenze in Polen, Ungarn, Rumänien oder der Slowakei**

Anlässlich der Ukraine-Krise kommt es zu Fluchtbewegungen von bisher nicht bekanntem Ausmaß, wobei viele Flüchtende ihre oder auch ihnen anvertraute Heimtiere mit sich führen und mit diesen Tieren gemeinsam fliehen.

Es werden daher 3 Szenarien, wo Heimtiere aus der Ukraine direkt oder bereits nach Grenzübertritt aus der EU nach Österreich gelangen, unterschieden:

1. Verbringen nach Österreich von Tieren, welche sich die **gesamte Flucht** über in **Begleitung der flüchtenden Person(en) befinden**
2. Verbringungen nach Österreich von einer EU-Außengrenze von Tieren, welche **von den Besitzer:innen/Familienangehörigen/Nachbarn von ukrainischen Tierhaltern etc. direkt den Tierschutzorganisationen übergeben werden**
3. Verbringungen direkt aus der Ukraine oder von der ukrainischen Grenze von **herrenlosen Tieren** und/oder Tieren aus Tierheimen mit **unbekanntem Gesundheitsstatus**

Generell ist aber zu beachten, dass auf Grund der Tollwutsituation in der Ukraine bei empfänglichen Heimtieren, wie eben Hunde, Katzen und Frettchen die Möglichkeit einer Tollwut-Infektion gegeben ist.

Bei Tieren, welche sich in familiärer Obhut ihrer Besitzer oder Anvertrauten befinden, ist diese Gefahr als geringer anzusehen als bei Tieren unbekannter Provenienz, welche (in der Ukraine) z.B. auf der Straße aufgelesen wurden oder sich dort in Tierheimen befinden.

### **Ad 1.: Einreise gemeinsam mit dem Tier**

Für solche Tiere, welche sich die gesamte Flucht über in Begleitung der flüchtenden Personen befinden, wurden die Einfuhrbedingungen in die EU und auch nach Österreich bereits wesentlich erleichtert (siehe dazu „Informationen zur Mitnahme von Hunden\_Katzen\_Frettchen von UA Flüchtlingen\_10.03.2022“).

**Zusammengefasst kann kurz und knapp gesagt werden, dass Flüchtlinge in Begleitung ihrer Heimtiere ohne weitere Auflagen nach Österreich kommen können.**

Können solche Tiere aufgrund diverser Umstände nicht in die jeweiligen Quartiere der Flüchtlinge mitgenommen werden, so können diese Tiere ohne besondere Auflagen auch in Pflegestationen oder anderen Einrichtungen untergebracht werden.

## **Ad 2.: Getrennte Einreise – Tiere mit Tierschutzorganisation**

Problematisch sind Fälle, bei denen den Flüchtenden bei der Weiterreise nach Grenzübertritt in einen EU-Staat die Mitnahme solcher Tiere nicht gestattet wird und diese in Folge an Tierschutzorganisationen zur Verbringung übergeben werden (z. B. wenn das Busunternehmen die Mitnahme der Tiere nicht erlaubt etc.).

Im Zuge der Einreise ist es wie oben angeführt möglich, dass mitgebrachte Hunde und Katzen von ihren Besitzern getrennt und in der Folge an vor Ort anwesende Tierschutzorganisationen übergeben werden.

In diesem Fall ist vom Besitzer unter Angabe von Name, Pass/Ausweisnummer und allfälliger Kontaktdaten jedenfalls schriftlich zu bestätigen, dass der betreffenden Tierschutzorganisation das Tier übergeben wurde, um es für den Besitzer weiter zu verbringen.

In diesem Zusammenhang ist von der Tierschutzorganisation jedenfalls die Möglichkeit zur **Rückverfolgbarkeit** dieser Tiere zur Ermöglichung einer zukünftigen Abholung durch den Besitzer zu schaffen, indem diesem ein Papier mit der **Adresse** der Organisation und – sofern möglich – auch des **Orts der Unterbringung** ausgehändigt wird.

Im Zuge einer solchen Übergabe sollte jedenfalls darauf geachtet werden, dass auch allfällige Papiere, die ein solches Tier begleiten (z.B. Impfpass, -bestätigung) mit übergeben werden, um Rückschlüsse auf den Gesundheitsstatus eines solchen Tieres zu erleichtern.

Österreichische Tierschutzorganisationen, die Tiere auf ihre Kosten transportieren müssen über die Möglichkeit verfügen, allfällige eingebrachte Tiere zu den unter **Punkt 4** genannten Bedingungen unterzubringen und zu versorgen.

Solche nur auf Grund spezieller, oben beschriebener Vereinbarungen aus einem Drittstaat über einen oder mehrere Mitgliedsstaaten im Auftrag des Besitzers nach Österreich eingebrachten Tiere sind in Österreich **nicht** der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle in Wien-Schwechat oder Linz-Hörsching zu stellen, sondern von der jeweiligen Tierschutzorganisation in einen von dieser Organisation auf ihre Kosten bereitzustellenden und zu betreibenden Notfall-Quarantänebetrieb zu verbringen.

## **Ad 3.: Verbringung herrenloser Tiere oder von Tieren aus Tierschutzheimen in der Ukraine**

**Solche Verbringungen sollen aufgrund der enormen Tollwutgefahr generell unterlassen werden.**

**Sollten trotz allem solche Tiere nach Österreich eingebrachten Tiere werden, sind diese in Österreich der veterinärbehördlichen Grenzkontrolle zu stellen und in einen von dieser**

**Organisation auf ihre Kosten bereitzustellenden und zu betreibenden Notfall-Quarantänebetrieb zu verbringen.**

#### **4. Not-Quarantänebetrieb aus besonderem Anlass**

**Quarantänestationen** bedürfen gemäß § 34 Abs. (3) VEVO 2019 einer **Bewilligung und Zulassung**.

Diese gilt **vorerst provisorisch** als erteilt, sobald ein entsprechender **Antrag an das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)** oder das **BMSGPK** gestellt und eine entsprechende Prüfung durchgeführt wurde. Nach erfolgter Zulassung gilt diese längstens für ein Jahr (analog zur Verordnung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene).

Grundlage einer solchen Zulassung ist Teil 8 des Anhangs I der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, wobei in solchen Fällen Tollwut als spezifisches Tiergesundheitsrisiko anzusehen ist. Im Hinblick auf das spezifische Tiergesundheitsrisiko sind die zu treffenden Biosicherheitsmaßnahmen daher so zu gestalten, dass die sichere epidemiologische Abgrenzung der oben genannten Tiere von anderen Tieren einer solchen Einrichtung gewährleistet ist.

Mit 1.1.2022 ist das **Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)** gemäß § 6c Abs. 1 Z 1 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) für die **Organisation und Durchführung der grenztierärztlichen Kontrolle** zuständig. Diesbezüglich kann auf die Weisung des BMSGPK an das BAVG betreffend die Wahrnehmung der veterinärbehördlichen Einfuhrkontrollen (vgl. GZ 2022-0.004.448) vom 4. Januar 2022 verwiesen werden. Darin wird u.a. ausgeführt, dass das BAVG ermächtigt wird, **Bewilligungsverfahren** für Quarantänestationen im Sinne des § 34 Abs. 2 Z 2 lit b VEVO 2019 durchzuführen. Die Bewilligung ist entsprechend § 34 Abs. 3 VEVO 2019 bis zur Neuregelung durch Verordnung mit Bescheid durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erteilen.

Da Tollwut eine auf den Menschen übertragbare tödliche Zoonose ist, muss seitens der Tierschutzorganisationen darauf geachtet werden, dass nur speziell geschulte Personen, welche möglichst auch gegen Tollwut geimpft sein sollten, in die Betreuung solcher Tiere eingebunden werden.

- Bei allen in eine solche Einrichtung verbrachten Tieren ist zum Zeitpunkt der Aufnahme eine klinische Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt

durchzuführen. Dabei sind allfällige, den Tieren zuordenbare Dokumente insbesondere in Hinblick auf den Tollwut-Impfstatus zu prüfen. Nicht mittels Chip gekennzeichnete Tiere sind zu chippen.

- **Klinisch auffällige Tiere** sind von den übrigen Tieren so **abzusondern**, dass eine Übertragung von Tollwut nicht möglich ist.
- Das **Bundesamt für Verbrauchergesundheit** ist über die zuzulassenden (Notfall)-Quarantänestationen unverzüglich zu benachrichtigen. Das BAVG hat innerhalb von längstens zwei Wochen einen **Grenztierarzt** zur Überprüfung und Bestätigung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen zu **entsenden**. Die Bewilligung erfolgt mit **Bescheid durch das BMSGPK**.
- Bei Tieren, welche nicht an der Grenze oder einer anderen Örtlichkeit direkt vom Besitzer bzw. der Person, welchem das oder die Tiere anverwahrt wurden, übergeben wurden, ist eine **Tollwut-Titerbestimmung** durchzuführen (also bei herrenlosen oder Tierheimtieren). Bei Tieren, bei welchen bekannt ist, dass sie erst kürzlich geimpft wurden (z.B. geimpft im Zuge der Einreise), ist eine Frist von 30 Tagen ab erfolgter Impfung einzuhalten.
- Tiere, welche keinen ausreichenden Schutztitel besitzen, sind gegen Tollwut zu impfen, wobei die Tierbestimmung 30 Tage nach der Impfung zu wiederholen ist.
- Besondere Bestimmungen für die Haltung dieser Tiere:  
Da es sich hier um eine tierseuchenrechtliche Vorgabe der Quarantäne unter besonderen Umständen – auch zeitlich befristet - handelt, **kann** im Einklang mit § 5 Abs. 3 Z 2 und 3 TSchG **von der 15 m<sup>2</sup> Vorgabe der 2. Tierhaltungsverordnung für die Zwingerhaltung abgesehen werden**.
- Tiere dürfen an Dritte frühestens dann abgegeben werden, wenn sie klinisch gesund sind und sie nachweislich einen ausreichenden Schutztitel gegen Tollwut besitzen. In diesem Fall ist für das betreffende Tier ein Impfpass auszustellen.

**Wird ein Tier von seinem Besitzer abgeholt, so kann dies sofort ausgehändigt werden und es bedarf keiner weiteren Maßnahmen.**

Es ist diesem sein Tier gegen Bekanntgabe seines Aufenthaltsortes – sofern das Tier nicht mehr in der 1. Anlaufstelle ist - mit allen, dem Tier zugeordneten Dokumenten zu übergeben. Die Abholung ist entsprechend zu dokumentieren und allfällig ist die Veterinärbehörde des Aufenthaltsortes bzw. des Orts der Quarantäne sind zu informieren.

Werden Tiere unter strikter Einhaltung aller rechtlicher Vorschriften, einschließlich der Fristen für eine solche Quarantäne gehalten (mindestens 3 Monate nach zufriedenstellendem Titerwert), ist die Ausstellung eines Heimtierausweises zulässig. In diesem Fall ist der Ausweis unter Einbindung des zuständigen Amtstierarztes, welcher die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht, auszustellen.

Für alle erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen sind die Kosten von der jeweiligen Tierschutzorganisation zu tragen.